

106. Kann die Einwendung, daß im Zwangsversteigerungsverfahren ergangene Zuschlagsurteil sei wegen Geisteskrankheit des Ersteher's nichtig, auf dem Wege des § 686 C.P.D. gegen die Zwangsvoll-

streckung aus § 129 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 oder nur mit der durch § 88 Abs. 3 dieses Gesetzes zugelassenen Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Zuschlagsurteil geltend gemacht werden?

V. Civilsenat. Ur. v. 15. Mai 1895 i. S. F. (Pl.) w. E. u. R.
(Bekl.) Rep. V. 398/94.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Dem Gastwirte F. sind die Grundstücke Bd. 1 Bl. 19 und Bd. 2 Bl. 101 des Grundbuches von W. im Zwangsversteigerungsverfahren für sein im Bietungstermine am 6. Februar 1893 abgegebenes Meistgebot durch Urteil vom 7. Februar 1893 zugeschlagen. Am 24. Februar trat bei F. Geisteskrankheit hervor, und er wurde infolgedessen in eine Irrenanstalt gebracht. Der ihm bestellte Pfleger konnte im Kaufgeldebelegungsstermine das Kaufgeld nicht bezahlen. Auf Antrag eines Gläubigers wurde die Wiederversteigerung der beiden Grundstücke eingeleitet, bei welcher der Zuschlag erteilt ist. Hierbei sind die Beklagten, welche im ersten Versteigerungsverfahren mit ihren eingetragenen Forderungen vollständig zur Hebung gekommen waren, zum Teil ausgefallen. Sie haben sich zum Zwecke der Zwangsvollstreckung gegen F. vollstreckbare Ausfertigung des Zuschlagsurteiles erteilen lassen und auf Grund derselben die Zwangsversteigerung des dem F. gehörenden Grundstückes Bd. 3 Bl. 124 des Grundbuches von B. beantragt. Inzwischen war F. wegen Geisteskrankheit entmündigt und der Kläger P. zu seinem Vormunde bestellt. Dieser behauptet, F. sei schon im Versteigerungstermine am 6. Februar 1893 geisteskrank gewesen, hält deshalb das Zuschlagsurteil vom 7. Februar 1893 für ungültig und die Zwangsvollstreckung auf Grund desselben für unzulässig und hat Klage erhoben mit den Anträgen: 1. die Beklagten zu verurteilen, anzuerkennen, daß ihnen aus dem Zuschlagsurteile vom 7. Februar 1893 und der Überweisung nicht gezahlter Kaufgelder Ansprüche an den Erstehet F. nicht zustehen; 2. die Zwangsvollstreckung aus diesem Zuschlagsurteile in das Vermögen des F., namentlich in dessen Grundstück Bd. 3 Bl. 124 B., als unzulässig aufzuheben. Die Klage ist ab-, die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen worden aus folgenden Gründen:

... „Aus der vollstreckbaren Ausfertigung des Zuschlagsurtheiles als einem durch die Landesgesetzgebung zugelassenen Schuldtitel findet nach § 706 C.P.D. die gerichtliche, also die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung, statt, soweit nicht Abweichungen durch die Landesgesetzgebung angeordnet sind. Abweichungen, die hier in Betracht kommen könnten, sind durch § 129 des Gesetzes vom 13. Juli 1883, der einzigen Bestimmung, welche dieses Gesetz über die Zwangsvollstreckung wegen des rückständigen Kaufgeldes enthält, nicht vorgeschrieben. Es unterliegt somit eine derartige Zwangsvollstreckung lediglich den Vorschriften der Civilprozeßordnung in den §§ 662—707. Hieraus folgt ohne weiteres, daß auch die Vorschriften des § 686 C.P.D. bei einer Zwangsvollstreckung aus § 129 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 zur Anwendung zu bringen sind, wenn eine Einwendung geltend gemacht wird, auf welche jene Vorschriften sich beziehen. Mag das Zuschlagsurteil auch nicht ein Urteil im Sinne der Civilprozeßordnung (§ 644) darstellen, weil dadurch ein Rechtsstreit nicht entschieden wird, weil es ohne vorgängige mündliche Verhandlung ergeht, und weil dagegen ausschließlich das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde stattfindet,

vgl. Kreck u. Fischer, Kommentar zum Gesetze vom 13. Juli 1883 3. Aufl. S. 304 Nr. 5,

und können deshalb die Bestimmungen des § 686 C.P.D. darauf nicht unmittelbar zur Anwendung gelangen: so muß es doch den im Zwangsvollstreckungsverfahren ohne vorgängige mündliche Verhandlung ergehenden Entscheidungen, gegen welche sofortige Beschwerde stattfindet, zugerechnet werden (§§ 684, 701),

vgl. Dorendorf, Kommentar zum Gesetze vom 13. Juli 1883 S. 184 Anm. 1 zu § 129, sowie § 121 des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen für das Deutsche Reich, mit den Motiven S. 116 flg. 238 flg.,

also zu den im § 702 Ziff. 3 aufgeführten vollstreckbaren Schuldtiteln; und auf die Zwangsvollstreckung aus diesen findet nach ausdrücklicher Vorschrift des § 703 C.P.D. der § 686 entsprechende Anwendung, und zwar auch der Abs. 2 dieses Paragraphen, da

eine Einschränkung, wie sie bezüglich der Vergleichs und vollstreckbaren Urkunden (§ 702 Ziff. 1. 2. 5; Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 21 S. 345) Abs. 4 des § 705 anordnet, für die Entscheidungen (§ 702 Ziff. 3) nicht gemacht ist.

Die vom Kläger geltend gemachte Einwendung ist aber keine solche, für welche der § 686 C.P.D. gegeben ist. Der klagende Vormund erstrebt die Aufhebung der Zwangsvollstreckung, weil das ganze Verfahren der Zwangsversteigerung vom Eintritte des F. als Vieters bis zur Verkündung des Zuschlagsbescheides für diesen, der bei allen in Mitte liegenden Rechtsakten geisteskrank gewesen, nichtig sei, und F. deshalb gegen das Verfahren restituirt werden müsse. Durch diese Einwendung wird nicht der durch das Urteil festgestellte Anspruch getroffen, sondern das Urteil selbst, durch welches der Anspruch festgestellt worden, in seinem rechtlichen Bestande angegriffen.

Eine Entscheidung, welche in einem nach den Vorschriften der Civilprozessordnung geführten Rechtsstreite ergangen ist, kann nur durch die Rechtsmittel der Berufung, der Revision und der Beschwerde, sowie durch die Restitutionsklage und die Nichtigkeitsklage beseitigt werden; durch Einwendungen in der Zwangsvollstreckungsinstanz ist dieses Ziel nicht zu erreichen. Die Einwendungen, welche im § 686 gegen den zuerkannten Anspruch in der Zwangsvollstreckungsinstanz zugelassen werden, sind materieller Art, wie die Einrede der Zahlung, der Kompensation, des Vergleiches, der Stundung; die Existenz der zu vollstreckenden Entscheidung selbst kann dadurch nicht in Frage gestellt werden. Nur bei jenen Einwendungen ist auch Raum für die Unterscheidung, ob sie ihrem Grunde nach bereits in der Zeit bis zur Verkündung des Urtheiles bestanden haben, oder ob sie erst später entstanden sind (§ 686 Abs. 2). Was insbesondere den gegen ein rechtskräftiges Urteil gerichteten Angriff angeht, dasselbe sei nichtig, weil die Partei geschäftsunfähig gewesen sei und deshalb nicht habe prozessieren können (§ 51 C.P.D.), so fällt dieser Angriff nicht unter den § 686 C.P.D., sondern er muß mit der Nichtigkeitsklage, die gerade auch für solche Fälle gegeben ist (§ 542 Ziff. 4), geltend gemacht werden. Soll zugleich die Vollstreckung des angegriffenen Urtheiles abgewendet werden, so kann deren einstweilige Einstellung auf Antrag angeordnet werden (§ 647 C.P.D.). Wird auf die Nichtigkeitsklage das angegriffene Urteil aufgehoben, so kann dessen

Vollstreckbarkeit gemäß § 668 C.P.D. beseitigt werden. Diesen durch die Civilprozeßordnung vorgezeichneten Weg muß die Partei in dem vorausgesetzten Falle einhalten. Es würde dem Systeme der Civilprozeßordnung widerstreiten, dürfte die Partei an Stelle des für einen bestimmten Fall zugelassenen Rechtsbehelfes sich beliebig anderer bedienen, ohne daß ihr die Wahl freigestellt ist. Dafür aber, daß die Nichtigkeit des zu vollstreckenden Urtheiles auch durch Einwendung gegen die Zwangsvollstreckung (§ 686 C.P.D.) geltend gemacht werden kann, fehlt es an jedem Anhalte in der Civilprozeßordnung.

Zu dem gleichen Ergebnisse führen die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Juli 1883 für das Zwangsversteigerungsverfahren. Der Meistbietende kann gegen die Ertheilung des Zuschlages an ihn bis zum Abschlusse des Versteigerungsprotokolles Widerspruch erheben (§ 72) und, was hier allein in Betracht kommt, den Widerspruch darauf stützen, daß ihm die Fähigkeit zum Abschlusse eines Kaufvertrages mangelt (§ 75 Ziff. 2). Der Zuschlag ist solchenfalls von Amtes wegen zu versagen, weil ein gültiges Gebot nicht vorhanden ist.

Vgl. Motive in der Ausgabe von Stegemann S. 79.

Ist dem Bieter dennoch der Zuschlag erteilt, so kann er mit der sofortigen Beschwerde geltend machen, daß ihm der Zuschlag nicht zu erteilen gewesen wäre (§§ 86. 87 Abs. 2. 88 Abs. 2). Und die Begründung der Beschwerde durch das Vorhandensein der Voraussetzungen der Nichtigkeitsklage oder der Restitutionsklage (§ 540 Abs. 2. §§ 542. 543 C.P.D.) ist nicht ausgeschlossen (§ 88 Abs. 3). Außer der sofortigen, an die Notfrist von zwei Wochen gebundenen Beschwerde ist demnach auch die nach § 540 Abs. 2 Satz 3 C.P.D. über diese Notfrist hinaus zulässige Beschwerde gegeben, und zwar in dem Sinne, daß die Gründe, welche die Überschreitung der Notfrist rechtfertigen, auch als Beschwerdebegründung gelten (Motive zu §§ 88. 89 a. a. O. S. 82). War der Ersteher bei Abgabe des Meistgebotes geisteskrank, fehlte ihm also die Fähigkeit zum Abschlusse eines Kaufvertrages, so liegt das Erfordernis der Nichtigkeitsbeschwerde (§ 542 Ziff. 4. § 540 Abs. 2) vor, da ihm selbst die Fähigkeit, vor Gericht zu stehen, abging, und an seiner Stelle ein gesetzlicher Vertreter nicht aufgetreten ist (vgl. §§ 50 flg. C.P.D., §§ 23 flg. 20 A.R.N. I. 4; Gesetz vom 12. Juli 1875, betreffend die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger 1c, G.S. S. 518; Vormundschaftsordnung vom

5. Juli 1875 § 81 Ziff. 1), der Ersteher somit nach Vorschrift der Gesetze in dem Verfahren nicht vertreten war. In dem Gesetze vom 13. Juli 1883 ist das Verfahren, in welchem über die Nichtigkeit des Zuschlagsurtheiles entschieden werden soll, unter Zuhilfenahme der Vorschriften der Civilprozeßordnung völlig geordnet. So wenig im ordentlichen Civilprozeße gegenüber dem richterlichen Urtheile oder der richterlichen Entscheidung durch Beschluß neben dem Anfechtungsbegehre der Nichtigkeitsklage oder Nichtigkeitsbeschwerde noch andere zulässig sind, so wenig kann dies gegenüber dem Zuschlagsurtheile im Zwangsversteigerungsverfahren der Fall sein. So lange das Zuschlagsurtheil nicht mittels der zu diesem Zwecke statuierten Nichtigkeitsbeschwerde beseitigt ist, behält es seine rechtswirkende Kraft, begründet insbesondere gemäß § 129 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 das Recht zur Zwangsvollstreckung behufs Weitreibung des rückständig gebliebenen und überwiesenen Kaufgeldes gegen den Ersteher. Erst dadurch, daß auf dem bezeichneten Wege das Zuschlagsurtheil und damit die Verpflichtung des Ersehers zur Bezahlung des Kaufgeldes aufgehoben ist, verliert das Zuschlagsurtheil seine Vollstreckbarkeit und die Zwangsvollstreckung ihre notwendige Grundlage.

Aus diesen Gründen ist die Klage, mit welcher die Nichtigkeit des Zuschlagsurtheiles als Einwendung gegen die Vollstreckung des durch dieses Urtheil festgestellten Anspruches auf Grund der Bestimmungen des § 686 E. P. D. geltend gemacht ist, von den Vorderrichtern mit Recht als unzulässig abgewiesen.“ . . .